

UCITS V

Fondsvertrag Inklusive teilfondsspezifische Anhänge und **Prospekt**

01. April 2023

ZEUS Funds

OGAW nach liechtensteinischem Recht
in der Vertragsform

(nachfolgend der „OGAW“)

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfasst)

Verwaltungsgesellschaft



CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig, Industriestrasse 2
FL-9487 Benden

Die Organisation des OGAW im Überblick

Verwaltungsgesellschaft:	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern
Verwaltungsrat:	Dr. Roland Müller Dr. Dietmar Loretz Gerhard Lehner
Geschäftsleitung:	Thomas Jahn Raimond Schuster
Asset Manager:	ZEUS Funds – ZEUS Global Value ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern DJE Kapital AG Pullacher Straße 24, D-82049 Pullach i. Isartal ZEUS Funds – ZEUS Absolute Return ZEUS Funds – ZEUS Income Preservation Fund ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern VOGT ASSET MANAGEMENT TRUST REG. Zweistäpfle 6, FL-9496 Balzers
Verwahrstelle:	Bank Frick & Co. AG Landstrasse 14, FL-9496 Balzers
Führung Anteilsregister:	Bank Frick & Co. AG Landstrasse 14, FL-9496 Balzers
Vertriebsstelle:	ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern
Wirtschaftsprüfer OGAW:	Deloitte (Liechtenstein) AG Kirchstrasse 3, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer Verwaltungsgesellschaft:	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan
Zahl- und Informationsstelle in Deutschland:	DZ BANK AG Platz der Republik 60, D-60265 Frankfurt
Zahlstelle in Österreich:	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG Am Belvedere 1, A-1100 Wien
Steuerlicher Vertreter in Österreich:	BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Am Belvedere 4, A-1100 Wien

Der OGAW im Überblick

Name des OGAW:	ZEUS Funds
Rechtliche Struktur:	OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Umbrella-Konstruktion:	Umbrella-Konstruktion mit drei Teilfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des OGAW:	22. März 2005
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
Rechnungswährung des OGAW:	EUR
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Fondsvertrages und des Basisinformationsblatts (PRIIP-KID) - sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Fondsvertrag inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Fondsvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder –Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ erläutert. In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet:

- a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfond, der als US-Trust gegründet wurde,
- d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder
- e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten.

Allgemein dürfen Anteile des OGAW nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Der Prospekt	7
1	Verkaufsunterlagen	7
2	Der Fondsvertrag.....	7
3	Allgemeine Informationen zum OGAW.....	7
4	Allgemeine Informationen zu den Teilfonds.....	8
5	Organisation	9
6	Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen.....	11
7	Anlagevorschriften.....	12
8	Risikohinweise.....	17
9	Beteiligung am OGAW	21
10	Verwendung der Erträge	25
11	Steuervorschriften	25
12	Kosten und Gebühren	26
13	Informationen an die Anleger	28
14	Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW	28
15	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	29
16	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer.....	29
Teil II	Fondsvertrag des ZEUS Funds	30
	Präambel.....	30
I.	Allgemeine Bestimmungen	30
Art. 1	Der OGAW	30
Art. 2	Verwaltungsgesellschaft.....	30
Art. 3	Aufgabenübertragung.....	30
Art. 4	Verwahrstelle.....	30
Art. 5	Wirtschaftsprüfer	31
Art. 6	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	31
Art. 7	Ausgabe von Anteilen.....	32
Art. 8	Rücknahme von Anteilen.....	32
Art. 9	Umtausch von Anteilen.....	33
Art. 10	Late Trading und Market Timing.....	34
Art. 11	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	34
Art. 12	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen.....	34
Art. 13	Verkaufsrestriktionen.....	35
II.	Strukturmassnahmen	35
Art. 14	Verschmelzung.....	35
Art. 15	Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte.....	36
Art. 16	Kosten der Verschmelzung	36
III.	Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilsklassen	36
Art. 17	Im Allgemeinen.....	36
Art. 18	Beschluss zur Auflösung	36
Art. 19	Gründe für die Auflösung.....	37

Art. 20	Kosten der Auflösung	37
Art. 21	Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle.....	37
Art. 22	Kündigung des Verwahrstellenvertrages	37
IV.	Die Teilfonds	37
Art. 23	Die Teilfonds	37
Art. 24	Dauer der einzelnen Teilfonds.....	37
Art. 25	Strukturmassnahmen bei Teilfonds	38
Art. 26	Anteilsklassen.....	38
V.	Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen.....	38
Art. 27	Anlagepolitik	38
Art. 28	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	38
Art. 29	Zugelassene Anlagen.....	38
Art. 30	Nicht zugelassene Anlagen	39
Art. 31	Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	39
Art. 32	Anlagegrenzen	39
VI.	Kosten und Gebühren	42
Art. 33	Laufende Gebühren.....	42
Art. 34	Kosten zulasten der Anleger	44
Art. 35	Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)	44
Art. 36	Gründungskosten	44
Art. 37	Verwendung der Erträge	44
Art. 38	Zuwendungen.....	44
Art. 39	Informationen für die Anleger	45
Art. 40	Berichte	45
Art. 41	Geschäftsjahr	45
Art. 42	Änderungen am Fondsvertrag.....	45
Art. 43	Verjährung.....	45
Art. 44	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	45
Art. 45	Allgemeines.....	45
Art. 46	Inkrafttreten	45
Anhang A1:	Teilfonds „ZEUS Global Value“ im Überblick	46
Anhang A2:	Teilfonds „ZEUS Absolute Return“ im Überblick	51
Anhang A3:	Teilfonds „ZEUS Income Preservation Fund“ im Überblick.....	55
Anhang B1:	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	59
Anhang B2:	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	62
Anhang B3:	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	65

Teil I Der Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teilfonds erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Fondsvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“. Dieser Fondsvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos das Basisinformationsblatt (PRIIP-KID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Fondsvertrag, Anhang A „Teilfonds im Überblick“ oder dem Basisinformationsblatt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Fondsvertrag oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Prospekt und Fondsvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Fondsvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Lediglich der Fondsvertrag inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, das Basisinformationsblatt (PRIIP-KID), der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW bzw. zu seinen Teilfonds sind im Internet unter www.caiac.li und bei der CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Benden innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Fondsvertrag

Der Fondsvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Fondsvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Jede Änderung des Fondsvertrages sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum OGAW

Der Anlagefonds ZEUS Funds (im Folgenden: OGAW) wurde am 22. März 2005 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet.

Der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt am 16. März 2023 von der FMA genehmigt und der OGAW wurde am 29. März 2005 ins liechtensteinische Amt für Justiz AJU (Handelsregister) eingetragen (FL-0002.134.330-3).

Der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ traten erstmalig am 29. Juni 2012 in Kraft.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG).

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 27. Februar 2023 beschlossen, dass die Rechtsform des OGAW von bisher einer Kollektivtreuhänderschaft in einen vertraglichen Investmentfonds gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) geändert wird. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat mit Schreiben vom 16. März 2023 diese Änderung genehmigt.

Der OGAW hat die Rechtsform eines vertraglichen Investmentfonds. Ein vertraglicher Investmentfonds ist das Eingehen eines inhaltlich identischen Vertrags mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an diesem Vertrag beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW oder jeder seiner Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Fondsvertrag und dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“, die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden: Anleger), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regeln. Soweit im UCITSG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Fondsvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft. Der Fondsvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Fondsvertrag) sowie den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Fondsvertrag und den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW nicht verlangen. Die Details zu den einzelnen Teilfonds werden für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und den Prospekt und Fondsvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst gemäss Artikel 26 des Fondsvertrags innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Dieser Prospekt und Fondsvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ gilt für alle Teilfonds des ZEUS Funds. Der OGAW legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- **ZEUS Funds - ZEUS Global Value**
- **ZEUS Funds - ZEUS Absolute Return**
- **ZEUS Funds – Zeus Income Preservation Fund**

4.1 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

4.2 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen zu bilden.

Gemäss Art. 26 des Fondsvertrages des OGAW können künftig Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Rechnungswährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt. Weitere Informationen zu den Anteilsklassen sind der Ziffer 9.2 zu entnehmen.

4.3 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) nach den Bestimmungen des ABGB und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.3 Verwaltungsgesellschaft

CAIAC Fund Management AG (im Folgenden: Verwaltungsgesellschaft), Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Barenden, Handelsregister-Nummer FL-0002.227.513-0

CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Barenden, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat der Verwaltungsgesellschaft am 10. Mai 2007 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 1'000'000.- (in Worten: Schweizer Franken eine Million) und ist zu 100% einbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Verwaltung und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Recht.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW zusammen hängen.

Die CAIAC Fund Management AG unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der Verwaltungsgesellschaft werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikobabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAWs befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

5.3.1 Verwaltungsrat

Präsident Dr. Roland Müller
Mitglieder Dr. Dietmar Loretz
Gerhard Lehner

5.3.2 Geschäftsleitung

Geschäftsführer Thomas Jahn
Mitglied Raimond Schuster

5.4 Asset Manager

Als Asset Manager für den/die nachstehenden Teilfonds fungieren folgende Vermögensverwaltungen:

ZEUS Funds - ZEUS Global Value

- ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern
- DJE Kapital AG, Pullacher Straße 24, D-82049 Pullach i. Isartal

ZEUS Funds - ZEUS Absolute Return

- ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern
- VOGT ASSET MANAGEMENT TRUST REG., Zweistäpfle 6, FL-9496 Balzers.

ZEUS Funds - ZEUS Income Preservation Fund

- ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern
- VOGT ASSET MANAGEMENT TRUST REG., Zweistäpfle 6, FL-9496 Balzers.

Die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, VOGT ASSET MANAGEMENT TRUST REG., sowie die DJE Kapital AG konzentrieren sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden und werden durch die FMA bzw. die BaFin prudenziell beaufsichtigt.

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des jeweiligen Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, VOGT ASSET MANAGEMENT TRUST REG., bzw. der DJE Kapital AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5.4 Vertriebsstelle

Als Vertriebsstelle für die Teilfonds fungiert die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung abgeschlossener Vertriebsvertrag.

5.5 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für die Teilfonds fungiert die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers.

Die Bank Frick & Co. AG wurde 1998 vom liechtensteinischen Treuhänder Kuno Frick sen. gemeinsam mit Finanzinvestoren aus Österreich gegründet. Heute ist Bank Frick & Co. AG überwiegend im Eigentum der Familie Frick. Die Bank betreut strategisch das Geschäftsfeld digitaler Bankdienstleistungen. Die Wurzeln der Bank liegen im Private Banking und in der Entwicklung von massgeschneiderten Finanzdienstleistungen. Letzteres bildet auch heute, zusammen mit den Geschäftsfeldern des Institutional Banking, Blockchain-Banking und Dienstleistungen im Fonds- und Kapitalmarktbereich, Hauptbestandteil der Bank. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.bankfrick.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweiligen Fassung, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAWs vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW.

Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Auszahlung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen.
- die Bewertung der Anteile des OGAWs nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt,
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird,
- die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen.

Die Verwahrung der für den OGAW gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Webseite der Bank Frick & Co. AG unter www.bankfrick.li genannten Unterverwahrer erfolgen, mit denen die Bank hauptsächlich zusammenarbeitet.

Aus einer Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

5.6 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft

OGAW: Deloitte (Liechtenstein) AG, Kirchstrasse 3, FL-9490 Vaduz

Verwaltungsgesellschaft: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 28 des Fondsvertrags sowie nach den im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

6.2 Anlagepolitik der Teilfonds

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die in Ziffer V „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Fondsvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Anhang „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

6.3 Rechnungswährung des OGAW und des Teilfonds

Die Rechnungswährung des OGAWs sowie die Rechnungswährungen der Teilfonds werden im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Rechnungswährung handelt es sich auch um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Teilfonds berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

7.1.3 Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt oder ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

7.1.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer

börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7.1.7 Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

7.2.1 mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;

7.2.2 Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle mit physischer Auslieferung der Basiswerte erwerben;

7.2.3 ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

7.3 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

7.3.1 Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

7.3.2 Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.

7.3.3 Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.

7.3.4 Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
- c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

7.3.5 Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.

7.3.6 Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

7.3.7 Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des Vermögens je Teilfondsvermögen.

7.3.8 Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in Ziffer 7.3 „Anlagegrenzen“ als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teilfonds angehoben.

7.3.9 Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

7.3.10 Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

7.3.11 Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 7.1 und 7.3 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

7.3.12 Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Zielfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Zielfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Zielfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder –rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Zielfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Zielfonds gibt.

7.3.13 Machen die Anlagen in Ziff. 7.3.9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 7.3.9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.

7.3.14 Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder –rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.

7.3.15 Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW bzw. Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

7.3.16 Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
- b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

7.3.17 Ziffer 7.3.15 und 7.3.16 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;

- b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
- c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 – 7.3.17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- 7.3.18** Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
- 7.3.19** Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
- 7.3.20** Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlageverstösse

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW bzw. Teilfonds unverzüglich ersetzt werden.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

- 7.4.1** Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- 7.4.2** Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".
- 7.4.3** Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den Teilfonds noch die Anleger.
- 7.4.4** Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfrequenzen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nichts entgegenstehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Der OGAW bzw. der Teilfonds darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

7.5.1 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender derivativen Finanzinstrumente, Techniken und Instrumente bedienen:

7.5.2 Derivative Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko der Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den jeweiligen Teilfonds einsetzen:

7.5.2.1 Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;

7.5.2.2 Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.2.1, wenn

- eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
- der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

7.5.2.3 Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

7.5.2.4 Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.5.2.3, sofern sie die unter Ziffer 7.5.2.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

7.5.2.5 Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des OGAW bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Terminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für die Teilfonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschliessen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung der Teilfonds dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Teilfonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Teilfonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-the-counter-(OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Teilfondsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Teilfondsvermögens betragen. Ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des Teilfondsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

7.5.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenleihe.

7.5.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7.5.5 Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.5.6 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein OGAW darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen in anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren. Die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 7.3 sind zu beachten, wobei der OGAW keinesfalls mehr als 49% seines Fondsvermögens in die vorgenannten OGAW investieren darf. Der OGAW weist demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

8 Risikohinweise

8.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten.

Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses OGAW unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Fondsvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der OGAW bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der OGAW muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt der OGAW bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der OGAW bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des OGAW in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem OGAW und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des OGAW in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die der OGAW dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko / Kreditrisiko

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen oder totalen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Interessenkonfliktrisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren des OGAW bzw. dessen Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, des Asset Managers und der mit diesen verbundenen Unternehmen können grundsätzlich Interessenskonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen trifft die Verwaltungsgesellschaft Vorkehrungen, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu entschärfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den OGAW bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den im Fondsvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und –grenzen, die für den OGAW bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des OGAW bzw. des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Teilfonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zutragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Fondsvertrags durch eine Änderung des Prospekts und des Fondsvertrages inklusive Anhang A jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Fondsvertrags

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Fondsvertrag das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Fondsvertrag möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss ihrer Unternehmensstrategie in ihre Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

9 Beteiligung am OGAW

9.1 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet:

- a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfond, der als US-Trust gegründet wurde,
- d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder
- e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile des OGAW nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb der Teilfonds Anteile verschiedener Klassen zu bilden sowie bestehende Klassen aufzuheben oder zu vereinen.

Die verschiedenen Anteilsklassen unterscheiden sich namentlich hinsichtlich der Verwaltungsgebühr und der Referenzwährung einschliesslich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften.

Zurzeit bestehen keine Anteilsklassen beim ZEUS Funds - ZEUS Global Value sowie beim ZEUS Funds - ZEUS Absolute Return. Der ZEUS Funds – Zeus Income Preservation Fund hat derzeit zwei Anteilsklassen.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teilfonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Wenn der Bewertungstag und der 30. September in dieselbe Kalenderwoche fallen, wird nur der NAV zum 30. September berechnet.

Durch die Häufung von Bankfeiertagen zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres kann es zu Verzerrungen bei den Bewertungspreisen der Zielinvestments des Fonds kommen. Dies ist bedingt durch fehlende Liquidität (geringe Handelsvolumen) und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze. Es ist im Vorfeld nicht abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegen wird und somit das Anteilsgeschäft des Fonds fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäfte an die Anleger dar, da der entsprechende NAV (Net Asset Value, Nettoinventarwert pro Anteil) erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich verzögert verarbeitet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresabschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November jeden Jahres über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und die NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Werktagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Rechnungswährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf zwei Dezimalstellen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- 1) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- 2) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- 3) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- 4) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird).
- 5) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- 6) OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
- 7) Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- 8) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- 9) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für den OGAW bzw. dessen Teilfonds, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um u.a. in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

9.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht urkundlich verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Ausgabetag) vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Verwaltungsstelle kann jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Fondsvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschlüsse und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Rücknahmetag) vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlusses sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Rechnungswährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.6 Umtausch von Anteilen

Die Anleger können jederzeit unter den im Fondsvertrag und Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Bedingungen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.7 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Fondsvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Berechnung des Nettoinventarwertes auszusetzen (Sistierung des Fonds), sofern das gesetzlich vorgeschriebene Mindestnettovermögen unterschritten wird, oder sofern ein im Verhältnis zu den Kosten des Fonds ungenügendes Nettovermögen vorliegt. Zeichnungen und Rücknahmen welche durch die Sistierung nicht abgerechnet werden konnten, werden für den nächsten offiziell publizierten NAV vorgemerkt und mit diesem ausgeführt.

10 Verwendung der Erträge

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „ausschüttend“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10% der Nettoerträge des Fonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

11 Steuervorschriften

11.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen OGAW unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellensteuern

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

1 Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein unter Beachtung der AIA Abkommen die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. zur entsprechenden gesetzlichen Meldung verpflichtet zu sein.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

12.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

12.1.2 Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds OGAW

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Risikomanagement- und Verwaltungsaufwand:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Risikomanagement und die Verwaltung eine jährliche Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Risikomanagement- und Verwaltungsaufwands des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Verwahrstellenaufwand:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Verwahrstellenaufwands des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Portfolioverwaltungs- und Verwaltungsaufwand (Management Fee):

Sofern eine Portfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Diese Vergütung wird zusätzlich zur Verwaltungsvergütung erhoben. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Portfolioverwaltungs- und Verwaltungsaufwands des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Daneben kann die Portfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten. Eine etwaige Performance Fee wird ebenso im Jahresbericht ausgewiesen.

Vertriebsaufwand (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den OGAW im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Vertriebsaufwands des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:**Ordentlicher Aufwand**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden; und
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.).

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds / Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Gewisse Kosten und Gebühren können dem Fonds, vor allem in der Anfangsphase des Fonds, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des Fonds im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds / Anteilsklasse werden im Halb- und Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 33 des Fondsvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio)

Die Gesamtkosten, die der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse auf einer Jahresbasis zu tragen hat (Total Expense Ratio, TER-Ratio), wird im jeweiligen Jahresbericht ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über zwei Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über zwei Jahre abgeschrieben.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Fondsvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW

14.1 Dauer

Der Umbrella-OGAW und seine Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Bei Liquidation des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, geeignete Vermögenswerte des Fonds mit Zustimmung der Anleger anstelle von Bargeld auszuliefern. Die Bewertung dieser Vermögenswerte muss identisch sein mit der Bewertung für die Berechnung des Nettoinventarwertes.

14.3 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Näheres regelt der Fondsvertrag.

14.4 Strukturmassnahmen

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann der OGAW bzw. Teilfonds jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Fondsvertrag sowie für den Anhang A „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 01. April 2023 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Teil II Fondsvertrag des ZEUS Funds

Präambel

Der Fondsvertrag sowie der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Fondsvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) nach den Bestimmungen des ABGB, und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der OGAW

Der ZEUS Funds (im Folgenden: OGAW) wurde am 22. März 2005 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet.

Der OGAW untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 27. Februar 2023 beschlossen, dass die Rechtsform des OGAW von bisher einer Kollektivtreuhänderschaft in einen vertraglichen Investmentfonds gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) geändert wird. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat mit Schreiben vom 16. März 2023 diese Änderung genehmigt.

Der OGAW ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung der Anleger. Der OGAW ist eine rechtlich separate Vermögensmasse, an der die Anleger beteiligt sind.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Rechnungswährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Fondsvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Fondsvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW wird von der CAIAC Fund Management AG die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Gamprin-Bendern, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Fondsvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrags sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum OGAW gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Fondsvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Fondsvertrag.

Art. 5 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Wenn der Bewertungstag und der 30. September in dieselbe Kalenderwoche fallen, wird nur der NAV zum 30. September berechnet.

Durch die Häufung von Bankfeiertagen zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres kann es zu Verzerrungen bei den Bewertungspreisen der Zielinvestments des Fonds kommen. Dies ist bedingt durch fehlende Liquidität (geringe Handelsvolumen) und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze. Es ist im Vorfeld nicht abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegen wird und somit das Anteilsgeschäft des Fonds fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäfte an die Anleger dar, da der entsprechende NAV (Net Asset Value, Nettoinventarwert pro Anteil) erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich verzögert verarbeitet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresabschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November jeden Jahres über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und die NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Werktagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Rechnungswährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf zwei Dezimalstellen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- 1) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- 2) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- 3) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- 4) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- 5) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- 6) OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen OGA kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen festlegt.
- 7) Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

- 8) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- 9) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für den OGAW bzw. dessen Teilfonds, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um u.a. in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Art. 7 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht urkundlich verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Ausgabetag) vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der Handel kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstellen und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 8 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Rücknahmetag) vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Rechnungswährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

- 1) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- 2) der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
- 3) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 9 Umtausch von Anteilen

Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage dieses Fondsvertrages/Fondsvertrages massgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Fondsvertrag / Fondsvertrag erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälligen Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

- 1) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- 2) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
- 3) die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 10 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und die Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- 1) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- 2) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- 3) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Fondsvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Berechnung des Nettoinventarwertes auszusetzen (Sistierung des Fonds), sofern das gesetzlich vorgeschriebene Mindestnettovermögen unterschritten wird, oder sofern ein im Verhältnis zu den Kosten des Fonds ungenügendes Nettovermögen vorliegt. Zeichnungen und Rücknahmen welche durch die Sistierung nicht abgerechnet werden konnten, werden für den nächsten offiziell publizierten NAV vorgemerkt und mit diesem ausgeführt.

Art. 13 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

II. Strukturmassnahmen

Art. 14 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Alle Vermögensgegenstände des OGAW bzw. des Teilfonds dürfen zum Geschäftsjahresende (Übertragungsstichtag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW bzw. Teilfonds übertragen werden. Der OGAW bzw. Teilfonds darf auch mit einem OGAW bzw. Teilfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) kann ein anderer Übertragungsstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungsstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW auf einen OGAW übertragen werden. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW ohne dessen Verbindlichkeiten auf den OGAW übertragen werden.

Die depotführenden Stellen der Anleger übermitteln diesen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu massgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten auch das Basisinformationsblatt für das Sondervermögen bzw. den OGAW, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen OGAWs umzutauschen, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende OGAW verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder OGAW berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von

Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Verwaltungsgesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft macht im Publikationsorgan des OGAW, der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der OGAW einen anderen OGAW aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der OGAW durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten OGAW verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses OGAW auf einen anderen inländischen OGAW oder einen anderen ausländischen OGAW findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können im Fall einer Strukturmassnahme ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW bzw. vom Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosteneinbehalten werden

- 1) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- 2) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- 3) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik

verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW bzw. der entsprechende Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik Teilfonds desselben OGAW ist oder von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich. Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Art. 16 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis d UCITSG gilt dies sinngemäss.

Für Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 lit. e bis i UCITSG können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

III. Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 17 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teilfonds und Anteilsklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

Art. 18 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW bzw. des Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Bei Liquidation des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, geeignete Vermögenswerte des Fonds mit Zustimmung der Anleger anstelle von Bargeld auszuliefern. Die Bewertung dieser Vermögenswerte muss identisch sein mit der Bewertung für die Berechnung des Nettoinventarwertes.

Art. 19 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des OGAW einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 20 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des OGAW oder eines Teilfonds.

Art. 21 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

IV. Die Teilfonds

Art. 23 Die Teilfonds

Der OGAW besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen. Der Prospekt sowie der Fondsvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 24 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Art. 25 Strukturmassnahmen bei Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 14 ff. dieses Fondsvertrags vorgesehen sind, für jeden Teilfonds durchführen.

Art. 26 Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Rechnungswährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

V. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Art. 27 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 29 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- 1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
- 2) Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- 3) Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
- 4) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
- 5) Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

- 6) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 7) Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

- 1) mehr als 10 % des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Art. 29 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- 2) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle mit physischer Auslieferung der Basiswerte erwerben;
- 3) ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen der OGAW bzw. der Teilfonds in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig. Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.

Art. 32 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- 1) Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
- 2) Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5 % des Vermögens.
- 3) Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziff. 1 genannte Ausstellergrenze von 5 % auf 10 % angehoben. Die Begrenzung auf 40 % findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziff. 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziff. 6 nicht berücksichtigt.

- 4) Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziff. 1 und 2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- 5) Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 35 % angehoben.
- 6) Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 25 % angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 7)
 - a) Die in Ziff. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstellergrenze beträgt 35 % des Vermögens je Teilfondsvermögen.
 - b) Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35% betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden.
- 8) Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des Teilfonds angehoben.
- 9) Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.
- 10) Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
- 11) Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art. 30 und 32 dieses Vertrages genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bzw. der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

- 12) Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
 - der Zielfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Zielfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Zielfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und

- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder –rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Zielfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Zielfonds gibt.
- 13) Machen die Anlagen nach Ziff. 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus, muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
 - 14) Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.
 - 15) Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
 - 16) Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
 - a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
 - 17) Ziffer 15 und 16 sind nicht anzuwenden:
 - a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
 - c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 32, Bst. A, Ziffer 1 – 17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- 1) Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
- 2) Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
- 3) Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlageverstösse

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW bzw. Teilfonds unverzüglich ersetzt werden.

D. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Wie unter Art. 29. Ziff. 5 dieses Vertrages festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teilfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teilfonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des OGAW bzw. eines Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie gemäss Art. 29 Ziff. 5 Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Artikel 32 „Anlagegrenzen“ nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 32 - „Anlagegrenzen“ nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 32 „Anlagegrenzen“ mit berücksichtigt werden.

VI. Kosten und Gebühren

Art. 33 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Risikomanagement- und Verwaltungsaufwand:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Risikomanagement und die Verwaltung eine jährliche Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Risikomanagement- und Verwaltungsaufwands des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Verwahrstellenaufwand:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Verwahrstellenaufwands des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Portfolioverwaltungsaufwand (Management Fee):

Sofern eine Portfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Diese Vergütung wird zusätzlich zur Verwaltungsvergütung erhoben. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Portfolioverwaltungsaufwands des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Daneben kann die Portfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten. Eine etwaige Performance Fee wird ebenso im Jahresbericht ausgewiesen.

Vertriebsaufwand (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den OGAW im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Vertriebsaufwands des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden; und
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.).

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds / Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Gewisse Kosten und Gebühren können dem Fonds, vor allem in der Anfangsphase des Fonds, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des Fonds im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds / Anteilsklasse werden im Halb- und Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 33 des Fondsvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben.

Ausserordentliche Dispositions-kosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositions-kosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositions-kosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger.

Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Maximalgrenze der laufenden Gebühren (Total Expense-Ratio, TER-Ratio)

Die Gesamtkosten, die der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse auf einer Jahresbasis zu tragen hat (Total Expense Ratio, TER-Ratio), wird im jeweiligen Jahresbericht ausgewiesen.

Art. 34 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art. 35 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 36 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über zwei Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über zwei Jahre abgeschrieben.

Art. 37 Verwendung der Erträge

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teilfonds bzw. in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „ausschüttend“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10% der Nettoerträge des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse des Fonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Art. 38 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Verwaltungsgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 39 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Fondsvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 40 Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden OGAW einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

Art. 42 Änderungen am Fondsvertrag

Dieser Fondsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Fondsvertrages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 43 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 44 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den OGAW jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Fondsvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 45 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieser Fondsvertrag tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Bendern, 01. April 2023

Die Verwaltungsgesellschaft

CAIAC Fund Management AG, Bendern

Die Verwahrstelle

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang A1: Teilfonds „ZEUS Global Value“ im Überblick

Der Fondsvertrag und dieser Anhang A1 bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

A. Stammdaten und Informationen des Teilfonds ZEUS Global Value

ZEUS Funds	ZEUS Global Value
Valoren-Nummer	2073664
ISIN	LI0020736646
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Nein
Dauer des Teilfonds	Uneingeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR
Mindestanlage	EUR 1 Million
Erstausgabepreis	EUR 1'000.-
Erstzeichnungstag	2. Januar 2005
Liberierung (erster Valuta-Tag)	2. Januar 2005
Bewertungstag ² (T)	Dienstag und Monatsultimo
Bewertungsintervall ³	wöchentlich und monatlich
Ausgabe- und Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Annahmeschluss Anteilsgeschäft (T-0)	Bewertungstag spätestens 16.00h (MEZ)
Stückelung	Keine Dezimalstellen
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 30. September
Ende des ersten Geschäftsjahres	30. September 2006
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

Maximaler Ausgabeaufschlag	keiner
Maximaler Rücknahmeabschlag	keiner
Maximale Konversionsgebühr	keine

2 Fällt der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein, wird dennoch zum offiziellen Bewertungstag mit den letztverfügbaren Kursen bewertet.

3 Wenn der Bewertungstag und der 30. September in dieselbe Kalenderwoche fallen, wird nur der NAV zum 30. September berechnet. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden.

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teilfondsvermögens ^{4 5 6 7}

Maximaler Risikomanagementaufwand und Verwaltungsaufwand	0.20 % p.a.
Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand	1.50 % p.a.
Vertriebsaufwand	Keiner
Performance Fee	20%
High Watermark	Ja
Maximaler Verwahrstellenaufwand	0.12 % p.a.

B. Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds wie folgt delegiert.

- ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern
- DJE Kapital AG, Pullacher Straße 24, D-82049 Pullach i. Isartal

C. Anteilsregister

Das Anteilsregister wird durch die Verwahrstelle, Bank Frick & Co. AG, geführt.

D. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Das Vermögen der Segmente wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert. Soweit für die einzelnen Segmente keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die allgemeinen Anlagevorschriften.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ZEUS Global Value ist die Erwirtschaftung eines langfristig möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen. Dabei orientiert sich die Zusammensetzung des Teilfonds aber an keiner Benchmark (aktiver Managementansatz).

Der Teilfonds ZEUS Global Value investiert als weltweit ausgerichteter Fonds sein Vermögen mehrheitlich in Aktien sowie in Aktienfonds. Es werden in besonderem Masse value-orientierte Anlagestile berücksichtigt (Value-Ansatz). Es werden daher Zielfondsmanager bevorzugt, die unter fundamentalen Kriterien wie Kurs-/Gewinnverhältnis oder Kurs-/Buchwertverhältnis preisgünstige Wertpapiere herausfiltern und für ihre Fonds erwerben. Das Anlageuniversum umfasst demnach Einzelaktien und Aktienfonds weltweit, auch von Emerging Markets. Weiters können auch Schwellenländer-, Regionen- und Themenfonds (z.B. Gold, Rohstoffe) sowie Zertifikate (Index-, Discount-, Bonuszertifikate etc.) auf Aktien und Indices erworben werden, wobei der Fonds keinesfalls mehr als 49% seines Fondsvermögens in die vorgenannten OGAW investieren darf. In begrenztem Umfang (maximal 1/3 des Vermögens des Segmentes) können Anleihen und Anleihenfonds aller Art beigemischt werden.

Je nach Börsenlage können die Anlageschwerpunkte des Teilfonds sehr unterschiedlich sein, d.h. es findet eine permanente Anpassung an die Lage an den Finanzmärkten statt, wobei vom Value-Ansatz nicht abgewichen wird.

Der Teilfonds ZEUS Global Value eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und –rechten, sowie im geringerem Umfang auch in Forderungspapieren und -wertrechten investieren wollen.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

4 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

5 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuer-vorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

6 Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10.000.- zu ihren Gunsten erheben.

7 Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe Punkt 12 bzw. Art. 33 Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise. Der effektiv belastete Aufwand wird im Jahresbericht ausgewiesen.

b) Rechnungswährung des OGAW und des Teilfonds

Die Rechnungswährung des OGAWs sowie die Rechnungswährung der Teilfonds werden im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Rechnungswährung handelt es sich auch um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Teilfonds berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

ZEUS Funds – ZEUS Global Value:

Der Teilfonds richtet sich an den risikobewussten, langfristig orientierten Anleger, der an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten Wertpapierportfolios teilhaben möchte. Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch grössere Wertschwankungen akzeptieren.

E. Vertriebsstelle

Als Vertriebsstelle für die Teilfonds fungiert die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung abgeschlossener Vertriebsvertrag.

F. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

G. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des ZEUS Funds in Beteiligungspapiere und – wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Interessenskonfliktrisiko

Aufgrund der Organisation und Verfahren der Verwaltungsgesellschaft des OGAW (CAIAC Fund Management AG), des delegierten Asset Managers (ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung) und der für diese Unternehmen handelnden Personen können grundsätzlich Interessenskonflikte entstehen.

Die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung hat mehrere Überwachungsfunktionen, nämlich das Risikomanagement, die Compliance Funktion und die interne Revision an die CAIAC Fund Management AG delegiert. Damit sind die entsprechenden Funktionen zwar gleichwertig besetzt, als hätte die CAIAC Fund Management AG die Portfolioverwaltung nicht delegiert, eine eigenständige weitere Kontrolle durch eine von CAIAC Fund Management AG verschiedene Gesellschaft entfällt jedoch de facto in den betroffenen Bereichen.

Die CAIAC Fund Management AG hat auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen Vorkehrungen getroffen, um hieraus entstehende Interessenskonflikte zu vermeiden.

Unter anderem sind für die Risikomanagement Funktion und die interne Revision betreffend ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung innerhalb der CAIAC Fund Management AG andere Personen zuständig als jene, die dieselben Funktionen innerhalb der CAIAC Fund Management AG bekleiden. Die handelnden Personen verfügen über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse und die Unabhängigkeit der entsprechenden Funktionen wird gewährleistet. Die ausübenden Personen der Compliance sind grundsätzlich fachlich unabhängig und auch bereits für den Dienst innerhalb der CAIAC Fund Management AG entsprechend positioniert.

Beide Gesellschaften haben sich dazu verpflichtet, als oberstes Ziel die Anlegerinteressen zu wahren. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine Tätigkeit oder ein Geschäft tatsächlich einen Interessenkonflikt mit sich bringt, indem die CAIAC Fund Management AG als Delegationsnehmer oder einer ihrer Mitarbeitenden einen Vorteil daraus hätte, ein Geschäft oder ein Risiko anders zu beurteilen als eine interne Abteilung der ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung dies tun würde, sind die Mitarbeiter darauf geschult, diesen Interessenkonflikt intern zu deklarieren und für die betreffende Entscheidung in Ausstand zu treten. Lässt sich damit der Konflikt nicht ausschalten, wird die Geschäftsleitung der CAIAC Fund Management AG mit der Portfolioverwaltung in Kontakt treten.

Sind die Vorkehrungen im Einzelfall nicht ausreichend, um zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte vermieden wird, wird im Sinne der Wohlverhaltensrichtlinie darauf hingewiesen.

Risikomanagementmethode:

Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz zur Anwendung.

Maximaler Hebel:

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Erwarteter Hebel:

Wegen des vorgesehenen Einsatzes erwarten wir eine eingeschränkte Hebelwirkung (sog. Leverage) der derivativen Finanzinstrumente.

Vergleichsportfolio:

Ein Vergleichsportfolio ist bei der Risikomessung des ZEUS Global Value nicht vorgesehen.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

H. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Teilfonds“ aus lit. A1 dieses Anhangs ersichtlich.

I. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gemäss Anhang A1 „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes des Teilfonds zu erhalten.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile des Teilfonds ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis des Teilfonds über der High Watermark liegt.

Eine abgegrenzte Performance Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds Werteinbussen, wird die Performance Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis des Teilfonds nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee: 20%				
	High Watermark	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	NAV nach Perf. Fee
Jahr 1	NAV Start	100.00	0.0000	100.00
	NAV Woche 1	100.00	0.6000	102.40
	NAV Woche 2	103.00	1.4000	108.60
	NAV Woche 3	110.00	0.0000	102.00
	NAV Woche 4	110.00	0.0000	96.00
	NAV Woche 5	110.00	0.0000	101.00
	NAV Woche 6	110.00	0.0000	105.00
	NAV Woche 7	110.00	0.2800	111.12
	NAV Woche 8	111.40	0.7200	114.28
	NAV Woche 9	115.00	0.0000	110.00
	NAV Woche 10	115.00	0.0000	112.00
	NAV Woche 11	115.00	1.0000	119.00
	NAV 31.12.XX01	120.00	0.0000	119.00
Jahr 2	NAV Woche 1	120.00	0.0000	110.00
	NAV Woche 2	120.00	0.0000	105.00
	NAV Woche 3	120.00	0.0000	112.00
	NAV Woche 4	120.00	0.0000	114.00
	NAV Woche 5	120.00	0.0000	116.00
	NAV Woche 6	120.00	0.2000	120.80
	NAV Woche 7	121.00	0.8000	124.20
	NAV Woche 8	125.00	0.0000	115.00
	NAV Woche 9	125.00	0.0000	110.00
	NAV Woche 10	125.00	0.0000	109.00
	NAV Woche 11	125.00	0.0000	108.00
	NAV 31.12.XX02	125.00	0.0000	107.00
Jahr 3	NAV Woche 1	125.00	0.0000	103.00
	NAV Woche 2	125.00	0.0000	100.00
	NAV Woche 3	125.00	0.0000	97.00
	NAV Woche 4	125.00	0.0000	95.00
	NAV Woche 5	125.00	0.0000	99.00
	NAV Woche 6	125.00	0.0000	103.00
	NAV Woche 7	125.00	0.0000	105.00
	NAV Woche 8	125.00	0.0000	109.00
	NAV Woche 9	125.00	0.0000	116.00
	NAV Woche 10	125.00	0.0000	123.00
	NAV Woche 11	125.00	0.6000	127.40
	NAV 31.12.XX03	128.00	0.0000	125.00

Die effektiv belastete Performance Fee wird im Jahresbericht des Teilfonds ausgewiesen.

Bendern, 01. April 2023

Die Verwaltungsgesellschaft

CAIAC Fund Management AG, Bendern

Die Verwahrstelle

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang A2: Teilfonds „ZEUS Absolute Return“ im Überblick

Der Fondsvertrag und dieser Anhang A2 bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

A. Stammdaten und Informationen des Teilfonds ZEUS Absolute Return

ZEUS Funds	ZEUS Absolute Return
Valoren-Nummer	2073667
ISIN	LI0020736679
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Nein
Dauer des Teilfonds	Uneingeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR
Mindestanlage	EUR 1 Million
Erstausgabepreis	EUR 1'000.-
Erstzeichnungstag	2. Januar 2005
Liberierung (erster Valuta-Tag)	2. Januar 2005
Bewertungstag ⁸ (T)	Freitag und Monatsultimo
Bewertungsintervall ⁹	wöchentlich und monatlich
Ausgabe- und Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Annahmeschluss Anteilsgeschäft (T-0)	Bewertungstag spätestens 16.00h (MEZ)
Stückelung	Keine Dezimalstellen
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 30. September
Ende des ersten Geschäftsjahres	30. September 2006
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

Maximaler Ausgabeaufschlag	keiner
Maximaler Rücknahmeabschlag	keiner
Maximale Konversionsgebühr	keine

⁸ Fällt der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein, wird dennoch zum offiziellen Bewertungstag mit den letztverfügbaren Kursen bewertet.

⁹ Wenn der Bewertungstag und der 30. September in dieselbe Kalenderwoche fallen, wird nur der NAV zum 30. September berechnet. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden.

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teilfondsvermögens ^{10 11 12 13}

Maximaler Risikomanagementaufwand und Verwaltungsaufwand	0.20 % p.a.
Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand	0.80 % p.a.
Vertriebsaufwand	Keine
Performance Fee	10%
High Watermark	Ja
Maximaler Verwahrstellenaufwand	0.12 % p.a.

B. Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds wie folgt delegiert.

- ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern
- VOGT ASSET MANAGEMENT TRUST REG.Zweistäpfle 6, FL-9496 Balzers

C. Anteilsregister

Das Anteilsregister wird durch die Verwahrstelle, Bank Frick & Co. AG, geführt.

D. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Das Vermögen der Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert. Soweit für die einzelnen Teilfonds keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die allgemeinen Anlagevorschriften.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ZEUS Absolute Return besteht darin, unabhängig von der Entwicklung eines Vergleichsmassstabs, mittelfristig einen Vermögenszuwachs mittels Kapitalgewinn und Ertrag zu erwirtschaften. Nach Möglichkeit soll kein Kalenderjahr mit einem Verlust abgeschlossen werden. (Absolute Return Ansatz)

Der Teilfonds ZEUS Absolute Return ist ein internationaler Rentenfonds. Je nach Marktlage werden dabei die Schwerpunkte der Anlagen unterschiedlich gesetzt. Das Anlageuniversum umfasst dabei Investitionen wie Obligationen, Renten, Notes, Zerobonds, Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, Schuldverschreibungen, Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities und andere verbreitete und weniger verbreitete verzinsliche Anlagen. Ebenfalls dürfen in Zinsinstrumente von Emittenten mit tieferer Kreditqualität, Zertifikate, Fonds und strukturierte Produkte investiert werden.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

b) Rechnungswährung des OGAW und des Teilfonds

Die Rechnungswährung des OGAWs sowie die Rechnungswährung der Teilfonds werden im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Rechnungswährung handelt es sich auch um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Teilfonds berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ZEUS Absolute Return eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus direkten und indirekten Anlagen in fest- und/oder variabel verzinslichen Forderungspapieren und Forderungswertrechten, sowie von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit Rechnungswährung Euro investieren möchten und eine aktive und professionelle Vermögensverwaltung wünschen.

10 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

11 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuer-vorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

12 Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10.000.- zu ihren Gunsten erheben.

13 Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe Punkt 12 bzw. Art. 33 Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise. Der effektiv belastete Aufwand wird im Jahresbericht ausgewiesen.

E. Vertriebsstelle

Als Vertriebsstelle für die Teilfonds fungiert die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung abgeschlossener Vertriebsvertrag.

F. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

G. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des ZEUS Funds in Beteiligungspapiere und – wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Interessenskonfliktisiko

Aufgrund der Organisation und Verfahren der Verwaltungsgesellschaft des OGAW (CAIAC Fund Management AG), des delegierten Asset Managers (ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung) und der für diese Unternehmen handelnden Personen können grundsätzlich Interessenskonflikte entstehen.

Die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung hat mehrere Überwachungsfunktionen, nämlich das Risikomanagement, die Compliance Funktion und die interne Revision an die CAIAC Fund Management AG delegiert. Damit sind die entsprechenden Funktionen zwar gleichwertig besetzt, als hätte die CAIAC Fund Management AG die Portfolioverwaltung nicht delegiert, eine eigenständige weitere Kontrolle durch eine von CAIAC Fund Management AG verschiedene Gesellschaft entfällt jedoch de facto in den betroffenen Bereichen.

Die CAIAC Fund Management AG hat auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen Vorkehrungen getroffen, um hieraus entstehende Interessenskonflikte zu vermeiden.

Unter anderem sind für die Risikomanagement Funktion und die interne Revision betreffend ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung innerhalb der CAIAC Fund Management AG andere Personen zuständig als jene, die dieselben Funktionen innerhalb der CAIAC Fund Management AG bekleiden. Die handelnden Personen verfügen über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse und die Unabhängigkeit der entsprechenden Funktionen wird gewährleistet. Die ausübenden Personen der Compliance sind grundsätzlich fachlich unabhängig und auch bereits für den Dienst innerhalb der CAIAC Fund Management AG entsprechend positioniert.

Beide Gesellschaften haben sich dazu verpflichtet, als oberstes Ziel die Anlegerinteressen zu wahren. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine Tätigkeit oder ein Geschäft tatsächlich einen Interessenkonflikt mit sich bringt, indem die CAIAC Fund Management AG als Delegationsnehmer oder einer ihrer Mitarbeitenden einen Vorteil daraus hätte, ein Geschäft oder ein Risiko anders zu beurteilen als eine interne Abteilung der ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung dies tun würde, sind die Mitarbeiter darauf geschult, diesen Interessenkonflikt intern zu deklarieren und für die betreffende Entscheidung in Ausstand zu treten. Lässt sich damit der Konflikt nicht ausschalten, wird die Geschäftsleitung der CAIAC Fund Management AG mit der Portfolioverwaltung in Kontakt treten.

Sind die Vorkehrungen im Einzelfall nicht ausreichend, um zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte vermieden wird, wird im Sinne der Wohlverhaltensrichtlinie darauf hingewiesen.

Risikomanagementmethode:

Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz zur Anwendung.

Maximaler Hebel:

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Erwarteter Hebel:

Wegen des vorgesehenen Einsatzes erwarten wir eine eingeschränkte Hebelwirkung (sog. Leverage) der derivativen Finanzinstrumente.

Vergleichsportfolio:

Ein Vergleichsportfolio ist bei der Risikomessung des ZEUS Absolute Return nicht vorgesehen.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

H. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Segmente“ aus lit. A2 dieses Anhangs ersichtlich.

I. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gemäss Anhang A2 „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes des Teilfonds zu erhalten.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile des Teilfonds ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis des Teilfonds über der High Watermark liegt.

Eine abgegrenzte Performance Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds Werteinbussen, wird die Performance Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis des Teilfonds nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee:				10%
Bewertungstag	High Watermark	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	NAV nach Perf. Fee
Jahr 1	NAV Start	100.00	0.0000	100.00
	NAV Woche 1	100.00	0.3000	102.70
	NAV Woche 2	103.00	0.7000	109.30
	NAV Woche 3	110.00	0.0000	102.00
	NAV Woche 4	110.00	0.0000	96.00
	NAV Woche 5	110.00	0.0000	101.00
	NAV Woche 6	110.00	0.0000	105.00
	NAV Woche 7	110.00	0.1400	111.26
	NAV Woche 8	111.40	0.3600	114.64
	NAV Woche 9	115.00	0.0000	110.00
	NAV Woche 10	115.00	0.0000	112.00
	NAV Woche 11	115.00	0.5000	119.50
	NAV 31.12.XX01	120.00	0.0000	119.00
Jahr 2	NAV Woche 1	120.00	0.0000	110.00
	NAV Woche 2	120.00	0.0000	105.00
	NAV Woche 3	120.00	0.0000	112.00
	NAV Woche 4	120.00	0.0000	114.00
	NAV Woche 5	120.00	0.0000	116.00
	NAV Woche 6	120.00	0.1000	120.90
	NAV Woche 7	121.00	0.4000	124.60
	NAV Woche 8	125.00	0.0000	115.00
	NAV Woche 9	125.00	0.0000	110.00
	NAV Woche 10	125.00	0.0000	109.00
	NAV Woche 11	125.00	0.0000	108.00
	NAV 31.12.XX02	125.00	0.0000	107.00
Jahr 3	NAV Woche 1	125.00	0.0000	103.00
	NAV Woche 2	125.00	0.0000	100.00
	NAV Woche 3	125.00	0.0000	97.00
	NAV Woche 4	125.00	0.0000	95.00
	NAV Woche 5	125.00	0.0000	99.00
	NAV Woche 6	125.00	0.0000	103.00
	NAV Woche 7	125.00	0.0000	105.00
	NAV Woche 8	125.00	0.0000	109.00
	NAV Woche 9	125.00	0.0000	116.00
	NAV Woche 10	125.00	0.0000	123.00
	NAV Woche 11	125.00	0.3000	127.70
	NAV 31.12.XX03	128.00	0.0000	125.00

Die effektiv belastete Performance Fee wird im Jahresbericht des Teilfonds ausgewiesen.

Bendern, 01. April 2023

Die Verwaltungsgesellschaft

CAIAC Fund Management AG, Bendern

Die Verwahrstelle

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang A3: Teilfonds „ZEUS Income Preservation Fund“ im Überblick

Der Fondsvertrag und dieser Anhang A3 bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

A. Stammdaten und Informationen des Teilfonds ZEUS Income Preservation Fund und dessen Anteilsklassen

ZEUS Funds	ZEUS Income Preservation Fund	
Anteilsklassen ¹⁴	Class I	Class R
Valoren-Nummer	24592602	35093660
ISIN	LI0245926022	LI0350936600
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Nein	
Dauer des Teilfonds	Uneingeschränkt	
Kotierung	Nein	
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR	
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR	EUR
Mindestanlage	EUR 1 Million	EUR 10'000.-
Erstausgabepreis	EUR 1'000.-	EUR 1'000.-
Erstzeichnungstag	09. Juli 2014	Offen
Liberierung (erster Valuta-Tag)	09. Juli 2014	Offen
Bewertungstag ¹⁵ (T)	Freitag und Monatsultimo	
Bewertungsintervall ¹⁶	wöchentlich und monatlich	
Ausgabe- und Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV	
Annahmeschluss Anteilsgeschäft (T-0)	Bewertungstag spätestens 16.00h (MEZ)	
Stückelung	Keine Dezimalstellen	
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 30. September	
Ende des ersten Geschäftsjahres	30. September 2015	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

Anteilsklassen	Class I	Class R
Maximaler Ausgabeaufschlag	keiner	
Maximaler Rücknahmeabschlag	keiner	
Maximale Konversionsgebühr	keine	

¹⁴ Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

¹⁵ Fällt der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein, wird dennoch zum offiziellen Bewertungstag mit den letztverfügbaren Kursen bewertet.

¹⁶ Wenn der Bewertungstag und der 30. September in dieselbe Kalenderwoche fallen, wird nur der NAV zum 30. September berechnet. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden.

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teilfondsvermögens ^{17 18 19 20}

Anteilsklassen	Class I	Class R
Maximaler Risikomanagementaufwand und Verwaltungsaufwand	0.20 % p.a.	
Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand	0.80 % p.a.	
Vertriebsaufwand	Keine	
Performance Fee	10%	
High Watermark	Ja	
Maximaler Verwahrstellenaufwand	0.12 % p.a.	

B. Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds wie folgt delegiert.

- ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern
- VOGT ASSET MANAGEMENT TRUST REG., Zweistöpfle 6, FL-9496 Balzers

C. Anteilsregister

Das Anteilsregister wird durch die Verwahrstelle, Bank Frick & Co. AG, geführt.

D. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Das Vermögen der Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert. Soweit für die einzelnen Teilfonds keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die allgemeinen Anlagevorschriften.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ZEUS Income Preservation Fund besteht darin, unabhängig von der Entwicklung eines Vergleichsmassstabs, mittelfristig einen Vermögenszuwachs mittels Kapitalgewinn und Ertrag zu erwirtschaften. Nach Möglichkeit soll kein Kalenderjahr mit einem Verlust abgeschlossen werden. (Absolute Return Ansatz)

Der Teilfonds ZEUS Income Preservation Fund ist ein internationaler Rentenfonds.

Das Fondsvermögen wird zu mindestens 51% in Obligationen, Renten, Notes, Zerobonds, Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, Schuldverschreibungen, Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities und andere verbreitete und weniger verbreitete verzinsliche Anlagen angelegt. Ebenfalls dürfen in Zinsinstrumente von Emittenten mit tieferer Kreditqualität, Zertifikate, Fonds und strukturierte Produkte investiert werden.

Je nach Marktlage werden dabei die Schwerpunkte der Anlagen unterschiedlich gesetzt.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

b) Rechnungswährung des OGAW und des Teilfonds

Die Rechnungswährung des OGAWs sowie die Rechnungswährung der Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Rechnungswährung handelt es sich auch um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ZEUS Income Preservation Fund eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus direkten und indirekten Anlagen in fest- und/oder variabel verzinslichen Forderungspapieren und Forderungswertrechten, sowie von privaten, gemischtwirtschaftlichen und

¹⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

¹⁸ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuer-vorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

¹⁹ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10.000.- zu ihren Gunsten erheben.

²⁰ Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe Punkt 12 bzw. Art. 33 Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise. Der effektiv belastete Aufwand wird im Jahresbericht ausgewiesen.

öffentlich-rechtlichen Schuldern mit Rechnungswährung Euro investieren möchten und eine aktive und professionelle Vermögensverwaltung wünschen.

E. Vertriebsstelle

Als Vertriebsstelle für die Teilfonds fungiert die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung abgeschlossener Vertriebsvertrag.

F. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

G. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des ZEUS Funds in Beteiligungspapiere und – wertrechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Interessenskonfliktisiko

Aufgrund der Organisation und Verfahren der Verwaltungsgesellschaft des OGAW (CAIAC Fund Management AG), des delegierten Asset Managers (ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung) und der für diese Unternehmen handelnden Personen können grundsätzlich Interessenskonflikte entstehen.

Die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung hat mehrere Überwachungsfunktionen, nämlich das Risikomanagement, die Compliance Funktion und die interne Revision an die CAIAC Fund Management AG delegiert. Damit sind die entsprechenden Funktionen zwar gleichwertig besetzt, als hätte die CAIAC Fund Management AG die Portfolioverwaltung nicht delegiert, eine eigenständige weitere Kontrolle durch eine von CAIAC Fund Management AG verschiedene Gesellschaft entfällt jedoch de facto in den betroffenen Bereichen.

Die CAIAC Fund Management AG hat auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen Vorkehrungen getroffen, um hieraus entstehende Interessenskonflikte zu vermeiden.

Unter anderem sind für die Risikomanagement Funktion und die interne Revision betreffend ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung innerhalb der CAIAC Fund Management AG andere Personen zuständig als jene, die dieselben Funktionen innerhalb der CAIAC Fund Management AG bekleiden. Die handelnden Personen verfügen über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse und die Unabhängigkeit der entsprechenden Funktionen wird gewährleistet. Die ausübenden Personen der Compliance sind grundsätzlich fachlich unabhängig und auch bereits für den Dienst innerhalb der CAIAC Fund Management AG entsprechend positioniert.

Beide Gesellschaften haben sich dazu verpflichtet, als oberstes Ziel die Anlegerinteressen zu wahren. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine Tätigkeit oder ein Geschäft tatsächlich einen Interessenkonflikt mit sich bringt, indem die CAIAC Fund Management AG als Delegationsnehmer oder einer ihrer Mitarbeitenden einen Vorteil daraus hätte, ein Geschäft oder ein Risiko anders zu beurteilen als eine interne Abteilung der ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung dies tun würde, sind die Mitarbeiter darauf geschult, diesen Interessenkonflikt intern zu deklarieren und für die betreffende Entscheidung in Ausstand zu treten. Lässt sich damit der Konflikt nicht ausschalten, wird die Geschäftsleitung der CAIAC Fund Management AG mit der Portfolioverwaltung in Kontakt treten.

Sind die Vorkehrungen im Einzelfall nicht ausreichend, um zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte vermieden wird, wird im Sinne der Wohlverhaltensrichtlinie darauf hingewiesen.

Risikomanagementmethode:

Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz zur Anwendung.

Maximaler Hebel:

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Erwarteter Hebel:

Wegen des vorgesehenen Einsatzes erwarten wir eine eingeschränkte Hebelwirkung (sog. Leverage) der derivativen Finanzinstrumente.

Vergleichsportfolio:

Ein Vergleichsportfolio ist bei der Risikomessung des ZEUS Income Preservation Fund nicht vorgesehen.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

H. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Segmente“ aus lit. A2 dieses Anhangs ersichtlich.

I. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gemäss Anhang A3 „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu erhalten.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Eine abgegrenzte Performance Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. die entsprechende Anteilsklasse Werteinbussen, wird die Performance Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee: 10%				
Bewertungstag	High Watermark	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	NAV nach Perf. Fee
Jahr 1	NAV Start	100.00	100.00	100.00
	NAV Woche 1	100.00	103.00	102.70
	NAV Woche 2	103.00	110.00	109.30
	NAV Woche 3	110.00	102.00	102.00
	NAV Woche 4	110.00	96.00	96.00
	NAV Woche 5	110.00	101.00	101.00
	NAV Woche 6	110.00	105.00	105.00
	NAV Woche 7	110.00	111.40	111.26
	NAV Woche 8	111.40	115.00	114.64
	NAV Woche 9	115.00	110.00	110.00
	NAV Woche 10	115.00	112.00	112.00
	NAV Woche 11	115.00	120.00	119.50
NAV 31.12.XX01				
Jahr 2	NAV Woche 1	120.00	110.00	110.00
	NAV Woche 2	120.00	105.00	105.00
	NAV Woche 3	120.00	112.00	112.00
	NAV Woche 4	120.00	114.00	114.00
	NAV Woche 5	120.00	116.00	116.00
	NAV Woche 6	120.00	121.00	120.90
	NAV Woche 7	121.00	125.00	124.60
	NAV Woche 8	125.00	115.00	115.00
	NAV Woche 9	125.00	110.00	110.00
	NAV Woche 10	125.00	109.00	109.00
	NAV Woche 11	125.00	108.00	108.00
NAV 31.12.XX02				
Jahr 3	NAV Woche 1	125.00	103.00	103.00
	NAV Woche 2	125.00	100.00	100.00
	NAV Woche 3	125.00	97.00	97.00
	NAV Woche 4	125.00	95.00	95.00
	NAV Woche 5	125.00	99.00	99.00
	NAV Woche 6	125.00	103.00	103.00
	NAV Woche 7	125.00	105.00	105.00
	NAV Woche 8	125.00	109.00	109.00
	NAV Woche 9	125.00	116.00	116.00
	NAV Woche 10	125.00	123.00	123.00
	NAV Woche 11	125.00	128.00	127.70
NAV 31.12.XX03				

Die effektiv belastete Performance Fee wird im Jahresbericht des Teilfonds ausgewiesen.

Bendern, 01. April 2023

Die Verwaltungsgesellschaft

CAIAC Fund Management AG, Bendern

Die Verwahrstelle:

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang B1: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der Republik Österreich

ZEUS Funds – ZEUS Global Value

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des ZEUS Funds – ZEUS Global Value in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1, A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Publikumsorgan

Der jeweilige Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle übrigen Bekanntmachungen des ZEUS Funds – ZEUS Global Value stehen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Am Belvedere 4, A-1100 Wien
Telefon 0043 1 537 37, Fax 0043 1 537 37-53

Weitere Angaben

Die Performance des ZEUS Funds – ZEUS Global Value seit dessen Aktivierung ist aus den entsprechenden Geschäftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des ZEUS Funds – ZEUS Global Value ersichtlich und können beim inländischen Vertreter eingesehen werden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich massgebend.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Repräsentanten.



Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

ZEUS Funds – ZEUS Global Value

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist mit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DZ BANK AG, Platz der Republik 60, D-60265 Frankfurt, als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt. Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Rücknahmeanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anteilsinhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilsinhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen, die aus dem Vermögen des Fonds zu leisten sind) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Die DZ BANK AG, Platz der Republik 60, D-60265 Frankfurt, ist auch als Informationsstelle in Deutschland ernannt worden. In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle den aktuellen Prospekt, das aktuellen PRIIP-KID, die aktuellen Vertragsbedingungen sowie den jeweils neuesten Geschäftsbericht (Jahresbericht) und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht elektronisch und physisch kostenlos erhalten und dort kostenlos die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile erfragen. Des Weiteren stehen bei der deutschen Informationsstelle auch alle sonstigen Informationen und Unterlagen («Fund Fact Sheet, Quartalsberichte, Managerreport») kostenlos zur Verfügung, auf die die Anteilsinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft Anspruch haben.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche nach § 306 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bleiben hiervon unberührt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anteilsinhaber werden auf der Homepage des liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) und weiteren elektronischen Plattformen veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für die Anteile an sämtlichen Fondssegmenten die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) genannten Angaben im deutschen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und diese mit der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erforderlichen Bescheinigung zu versehen, so dass die Anteile an den Fondssegmenten im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland steuerpflichtiger Anleger als „transparent“ gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Geschäftspolitik in der Zukunft zu ändern. Auch im Übrigen kann für die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG und für die Art der Besteuerung keine Gewähr übernommen werden. Werden bestimmte Mindestberichtsobliegenheiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig für ein Fondssegment erfüllt, so unterliegen die Anleger einer nachteiligen Pauschalbesteuerung (§ 6 InvStG).

In diesem Fall hat ein deutscher Anleger Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis seines Anteils ergibt, mindestens aber 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises für den Anteil, zu versteuern (sog. intransparente Besteuerung). Werden die Mindestberichtsobliegenheiten erfüllt, jedoch bestimmte steuerentlastende Angaben (nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) oder f), Nr. 2 InvStG) nicht veröffentlicht, sind die Erträge des Fondssegments grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig und die Anrechnung oder der Abzug ausländischer Steuern scheidet insofern aus (sog. semi-transparente Besteuerung).

Weitere Obliegenheiten bestehen mit Blick auf die Veröffentlichung des sog. Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinns. Soweit der Zwischengewinn nicht veröffentlicht wird, werden pauschal bis zu 6 % des Rücknahmepreises gegebenenfalls als steuerpflichtiger Zwischengewinn bei Verkauf oder Rückgabe angesetzt. Werden der Aktien- und Immobiliengewinn nicht veröffentlicht, unterbleibt sowohl eine Korrektur des steuerpflichtigen Veräußerungs- oder Rückgabegewinns um einen eventuellen Aktiengewinn als auch eine eventuelle Freistellung von Erträgen des Fondssegments nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (Immobilien-gewinn).

Ist ein Fondssegment an einem "in- oder ausländischem Investmentvermögen" direkt oder indirekt beteiligt, das nicht alle Berichtsobliegenheiten erfüllt, greifen in Bezug auf die Erträge aus diesem Investmentvermögen oder bei Anteilsrückgabe oder Verkauf ähnliche gegebenenfalls nachteilige Besteuerungsfolgen, wie die oben dargestellten. Dies gilt auch dann, wenn in Bezug auf das Fondssegment sämtliche Berichtsobliegenheiten erfüllt werden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass "in- oder ausländische Investmentvermögen", in die ein Fondssegment direkt oder indirekt investiert, die Berichtsobliegenheiten für (voll- oder semi-) transparente Fonds erfüllt und den Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinn veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilsinhaber mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, mit Sitz, Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte in Deutschland mit den Ausschüttungen sowie mit nicht ausgeschütteten Erträgen der Segmente, die ihnen für Steuerzwecke zugerechnet werden, sowie dem Entgelt aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag), der unter bestimmten Voraussetzungen Abgeltungswirkung entfaltet. Der deutschen Steuer unterliegt auch ein Steuerausländer mit solchen Fondserträgen, die eine inländische Zahlstelle (Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) dem Steuerausländer gegen Vorlage der Anteile auszahlt oder gutschreibt (Tafelgeschäft). Auf diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anteilsinhabern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem Fonds kann in diesem Prospekt nicht näher eingegangen werden.

Anteilsinhabern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen an den Fondssegmenten sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Investmentanteile nach dem InvStG erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern. Eventuelle Korrekturen von Fehlern, z.B. anlässlich einer solchen Überprüfung, treffen wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerkorrekturen Anteile halten. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

Widerrufsrecht gemäss § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen ausserhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuches, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendorf, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschliesslich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrages auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäss § 55 Abs.1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Deutsche Gerichtsbarkeit

Gerichtsstand für Klagen gegen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die auf den öffentlichen Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist D-60265 Frankfurt. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

Anhang B2: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der Republik Österreich

ZEUS Funds – ZEUS Absolute Return

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des ZEUS Funds – ZEUS Absolute Return in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1, A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Publikumsorgan

Der jeweilige Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle übrigen Bekanntmachungen des ZEUS Funds – ZEUS Absolute Return stehen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Am Belvedere 4, A-1100 Wien
Telefon 0043 1 537 37, Fax 0043 1 537 37-53

Weitere Angaben

Die Performance des ZEUS Funds – ZEUS Absolute Return seit dessen Aktivierung ist aus den entsprechenden Geschäftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des ZEUS Funds – ZEUS Absolute Return ersichtlich und können beim inländischen Vertreter eingesehen werden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich massgebend.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Repräsentanten.

**Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland***Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland***ZEUS Funds – ZEUS Absolute Return**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist mit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DZ BANK AG, Platz der Republik 60, D-60265 Frankfurt, als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt. Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anteilsinhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilsinhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen, die aus dem Vermögen des Fonds zu leisten sind) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Die DZ BANK AG, Platz der Republik 60, D-60265 Frankfurt, ist auch als Informationsstelle in Deutschland ernannt worden. In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle den aktuellen Prospekt, das aktuellen PRIIP-KID, die aktuellen Vertragsbedingungen sowie den jeweils neuesten Geschäftsbericht (Jahresbericht) und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht elektronisch und physisch kostenlos erhalten und dort kostenlos die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile erfragen. Des Weiteren stehen bei der deutschen Informationsstelle auch alle sonstigen Informationen und Unterlagen («Fund Fact Sheet, Quartalsberichte, Managerreport») kostenlos zur Verfügung, auf die die Anteilsinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft Anspruch haben.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche nach § 306 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bleiben hiervon unberührt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anteilsinhaber werden auf der Homepage des liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) und weiteren elektronischen Plattformen veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für die Anteile an sämtlichen Fondssegmenten die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) genannten Angaben im deutschen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und diese mit der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erforderlichen Bescheinigung zu versehen, so dass die Anteile an den Fondssegmenten im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland steuerpflichtiger Anleger als „transparent“ gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Geschäftspolitik in der Zukunft zu ändern. Auch im Übrigen kann für die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG und für die Art der Besteuerung keine Gewähr übernommen werden. Werden bestimmte Mindestberichtsobliegenheiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig für ein Fondssegment erfüllt, so unterliegen die Anleger einer nachteiligen Pauschalbesteuerung (§ 6 InvStG).

In diesem Fall hat ein deutscher Anleger Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis seines Anteils ergibt, mindestens aber 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises für den Anteil, zu versteuern (sog. intransparente Besteuerung). Werden die Mindestberichtsobliegenheiten erfüllt, jedoch bestimmte steuerentlastende Angaben (nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) oder f), Nr. 2 InvStG) nicht veröffentlicht, sind die Erträge des Fondssegments grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig und die Anrechnung oder der Abzug ausländischer Steuern scheidet insofern aus (sog. semi-transparente Besteuerung).

Weitere Obliegenheiten bestehen mit Blick auf die Veröffentlichung des sog. Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinns. Soweit der Zwischengewinn nicht veröffentlicht wird, werden pauschal bis zu 6 % des Rücknahmepreises gegebenenfalls als steuerpflichtiger Zwischengewinn bei Verkauf oder Rückgabe angesetzt. Werden der Aktien- und Immobiliengewinn nicht veröffentlicht, unterbleibt sowohl eine Korrektur des steuerpflichtigen Veräußerungs- oder Rückgabegewinns um einen eventuellen Aktiengewinn als auch eine eventuelle Freistellung von Erträgen des Fondssegments nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (Immobilien-gewinn).

Ist ein Fondssegment an einem "in- oder ausländischem Investmentvermögen" direkt oder indirekt beteiligt, das nicht alle Berichtsobliegenheiten erfüllt, greifen in Bezug auf die Erträge aus diesem Investmentvermögen oder bei Anteilsrückgabe oder Verkauf ähnliche gegebenenfalls nachteilige Besteuerungsfolgen, wie die oben dargestellten. Dies gilt auch dann, wenn in Bezug auf das Fondssegment sämtliche Berichtsobliegenheiten erfüllt werden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass "in- oder ausländische Investmentvermögen", in die ein Fondssegment direkt oder indirekt investiert, die Berichtsobliegenheiten für (voll- oder semi-) transparente Fonds erfüllt und den Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinn veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilsinhaber mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, mit Sitz, Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte in Deutschland mit den Ausschüttungen sowie mit nicht ausgeschütteten Erträgen der Segmente, die ihnen für Steuerzwecke zugerechnet werden, sowie dem Entgelt aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag), der unter bestimmten Voraussetzungen Abgeltungswirkung entfaltet. Der deutschen Steuer unterliegt auch ein Steuerausländer mit solchen Fondserträgen, die eine inländische Zahlstelle (Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) dem Steuerausländer gegen Vorlage der Anteile auszahlt oder gutschreibt (Tafelgeschäft). Auf diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anteilsinhabern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem Fonds kann in diesem Prospekt nicht näher eingegangen werden.

Anteilsinhabern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen an den Fondssegmenten sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Investmentanteile nach dem InvStG erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern. Eventuelle Korrekturen von Fehlern, z.B. anlässlich einer solchen Überprüfung, treffen wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerkorrekturen Anteile halten. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

Widerrufsrecht gemäss § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen ausserhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuches, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendorf, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschliesslich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrages auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäss § 55 Abs.1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Deutsche Gerichtsbarkeit

Gerichtsstand für Klagen gegen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die auf den öffentlichen Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist D-60265 Frankfurt. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

Anhang B3: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der Republik Österreich

ZEUS Funds – ZEUS Income Preservation Fund

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des ZEUS Funds – ZEUS Income Preservation Fund in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1, A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Publikumsorgan

Der jeweilige Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle übrigen Bekanntmachungen des ZEUS Funds – ZEUS Income Preservation Fund stehen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Am Belvedere 4, A-1100 Wien
Telefon 0043 1 537 37, Fax 0043 1 537 37-53

Weitere Angaben

Die Performance des ZEUS Funds – ZEUS Income Preservation Fund seit dessen Aktivierung ist aus den entsprechenden Geschäftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des ZEUS Funds – ZEUS Income Preservation Fund ersichtlich und können beim inländischen Vertreter eingesehen werden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich massgebend.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Repräsentanten.

**Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland***Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland***ZEUS Funds – ZEUS Income Preservation Fund**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist mit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DZ BANK AG, Platz der Republik 60, D-60265 Frankfurt, als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt. Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Rücknahmeanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anteilsinhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilsinhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen, die aus dem Vermögen des Fonds zu leisten sind) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Die DZ BANK AG, Platz der Republik 60, D-60265 Frankfurt, ist auch als Informationsstelle in Deutschland ernannt worden. In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle den aktuellen Prospekt, das aktuellen PRIIP-KID, die aktuellen Vertragsbedingungen sowie den jeweils neuesten Geschäftsbericht (Jahresbericht) und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht elektronisch und physisch kostenlos erhalten und dort kostenlos die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile erfragen. Des Weiteren stehen bei der deutschen Informationsstelle auch alle sonstigen Informationen und Unterlagen («Fund Fact Sheet, Quartalsberichte, Managerreport») kostenlos zur Verfügung, auf die die Anteilsinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft Anspruch haben.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche nach § 306 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bleiben hiervon unberührt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anteilsinhaber werden auf der Homepage des liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) und weiteren elektronischen Plattformen veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für die Anteile an sämtlichen Fondssegmenten die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) genannten Angaben im deutschen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und diese mit der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erforderlichen Bescheinigung zu versehen, so dass die Anteile an den Fondssegmenten im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland steuerpflichtiger Anleger als „transparent“ gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Geschäftspolitik in der Zukunft zu ändern. Auch im Übrigen kann für die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG und für die Art der Besteuerung keine Gewähr übernommen werden. Werden bestimmte Mindestberichtsobliegenheiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig für ein Fondssegment erfüllt, so unterliegen die Anleger einer nachteiligen Pauschalbesteuerung (§ 6 InvStG).

In diesem Fall hat ein deutscher Anleger Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis seines Anteils ergibt, mindestens aber 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises für den Anteil, zu versteuern (sog. intransparente Besteuerung). Werden die Mindestberichtsobliegenheiten erfüllt, jedoch bestimmte steuerentlastende Angaben (nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) oder f), Nr. 2 InvStG) nicht veröffentlicht, sind die Erträge des Fondssegments grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig und die Anrechnung oder der Abzug ausländischer Steuern scheidet insofern aus (sog. semi-transparente Besteuerung).

Weitere Obliegenheiten bestehen mit Blick auf die Veröffentlichung des sog. Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinns. Soweit der Zwischengewinn nicht veröffentlicht wird, werden pauschal bis zu 6 % des Rücknahmepreises gegebenenfalls als steuerpflichtiger Zwischengewinn bei Verkauf oder Rückgabe angesetzt. Werden der Aktien- und Immobiliengewinn nicht veröffentlicht, unterbleibt sowohl eine Korrektur des steuerpflichtigen Veräußerungs- oder Rückgabegewinns um einen eventuellen Aktiengewinn als auch eine eventuelle Freistellung von Erträgen des Fondssegments nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (Immobilien-gewinn).

Ist ein Fondssegment an einem "in- oder ausländischem Investmentvermögen" direkt oder indirekt beteiligt, das nicht alle Berichtsobliegenheiten erfüllt, greifen in Bezug auf die Erträge aus diesem Investmentvermögen oder bei Anteilsrückgabe oder Verkauf ähnliche gegebenenfalls nachteilige Besteuerungsfolgen, wie die oben dargestellten. Dies gilt auch dann, wenn in Bezug auf das Fondssegment sämtliche Berichtsobliegenheiten erfüllt werden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass "in- oder ausländische Investmentvermögen", in die ein Fondssegment direkt oder indirekt investiert, die Berichtsobliegenheiten für (voll- oder semi-) transparente Fonds erfüllt und den Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinn veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilsinhaber mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, mit Sitz, Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte in Deutschland mit den Ausschüttungen sowie mit nicht ausgeschütteten Erträgen der Segmente, die ihnen für Steuerzwecke zugerechnet werden, sowie dem Entgelt aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag), der unter bestimmten Voraussetzungen Abgeltungswirkung entfaltet. Der deutschen Steuer unterliegt auch ein Steuerausländer mit solchen Fondserträgen, die eine inländische Zahlstelle (Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) dem Steuerausländer gegen Vorlage der Anteile auszahlt oder gutschreibt (Tafelgeschäft). Auf diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anteilsinhabern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem Fonds kann in diesem Prospekt nicht näher eingegangen werden.

Anteilsinhabern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen an den Fondssegmenten sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Investmentanteile nach dem InvStG erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern. Eventuelle Korrekturen von Fehlern, z.B. anlässlich einer solchen Überprüfung, treffen wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerkorrekturen Anteile halten. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

Widerrufsrecht gemäss § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen ausserhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuches, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendorf, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschliesslich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrages auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäss § 55 Abs.1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Deutsche Gerichtsbarkeit

Gerichtsstand für Klagen gegen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die auf den öffentlichen Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist D-60265 Frankfurt. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.